

**Beschluss des EK ZÜS  
zum Arbeitsgebiet  
Aufzugsanlagen  
[A]**

**ZÜS  
BA-013 rev 2**

**Angenommen vom EK ZÜS**

**24. Sitzung, TOP 7.2  
Schriftliche Abstimmung  
41. Sitzung, TOP 4.5**

**15.11.2017  
15.05.2020  
21.04.2026**

## Prüfpflichtige Änderungen an Aufzugsanlagen

Die Anforderung, dass Änderungen nach dem Stand der Technik auszuführen sind, ist in der Betriebssicherheitsverordnung nicht mehr enthalten. Es besteht lediglich die Forderung nach einer sicheren Verwendung der Aufzugsanlage.

Jede Maßnahme an einer in Betrieb befindlichen Aufzugsanlage, durch welche die Bauart und Betriebsweise beeinflusst wird, ist nach § 15 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3.2 BetrSichV als prüfpflichtige Änderung durch eine ZÜS zu prüfen. Beispiele für entsprechende Maßnahmen enthält der Anhang 2 der TRBS 1201-4.

Entsprechend BetrSichV besteht nach dem 1. September 2017, wenn die Vermutungswirkung bei Anwendung der DIN EN 81-1/-2 im Konformitätsbewertungsverfahren von Aufzugsanlagen erlischt, keine Notwendigkeit, Änderungen an bestehenden Aufzugsanlagen nach DIN EN 81-20 auszuführen.

Demnach begründet es keinen Mangel bei der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wenn die Ausführung nicht der DIN EN 81-20 entspricht.

Die sichere Verwendung der Aufzugsanlage, wie in der BetrSichV gefordert, ist aus Sicht der zugelassenen Überwachungsstellen auch bei Änderungen gewährleistet, wenn die entsprechende Gefährdung, die im EK ZÜS-Beschluss BA-012 betrachtet wird, bezüglich der geänderten Schutzeinrichtung bzw. Komponente abgedeckt ist. Durch die Maßnahme darf die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik der Aufzugsanlage nicht negativ beeinflusst werden. Eine Maßnahme, die das Sicherheitsniveau negativ beeinflusst, ist nicht zulässig.

## Abgrenzung neues Inverkehrbringen – Mindestanzahl noch beibehaltener Komponenten

Gemäß GUIDE TO APPLICATION OF THE LIFTS DIRECTIVE 2014/33/EU §5 gilt unter anderem folgendes als neues Inverkehrbringen:

Aufzüge, die in bestehenden Schächten installiert werden, als Ersatz für bestehende Aufzüge, einschließlich solcher Fälle, bei denen die Führungsschienen und ihre Befestigungen oder die Befestigungen alleine erhalten bleiben.

Der Aufzug wird demnach neu in Verkehr gebracht, auch wenn die Schienen oder deren Befestigungselemente der Altanlage bestehen bleiben.

Um von einer prüfpflichtigen Änderung nach BetrSichV auszugehen, müssen immer mindestens zwei Komponenten an der Aufzugsanlage in ursprünglicher Form erhalten bleiben.

Als Komponenten werden zum Beispiel folgende definiert:

- Fahrkorb-Führungsschienen inkl. Befestigungen
- Sicherheitsbauteile, wie z. B.: Geschwindigkeitsbegrenzer, Puffer, Fangvorrichtung ...
- kompletter Fahrkorb
- Fangrahmen
- Steuerung
- Antrieb
- alle Schachttüren

Außenruftaster, Pufferstützen, Schacht-Installation oder elektrische Einrichtungen wie Endschalter werden z. B. nicht als Komponente betrachtet.

### **Kennzeichnung im Fahrkorb**

Bei einer Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung bleiben folgende ursprüngliche Angaben erhalten:

- Fabriknummer
- Baujahr
- Hersteller
- Ein bereits vorhandenes CE-Kennzeichen